

Wochenblatt

für
Pulsnitz, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Amtsblatt

der Königlichen Gerichtsbehörden und der städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück.

No. 79.

Mittwoch, den 3. October

1866.

Bekanntmachung.

Seiten des Königlich Preussischen Generalgouvernements der sächsischen Lande ist nachstehende Verfügung ergangen:
„Zur fernern Erleichterung der Quartierlast habe ich bestimmt, daß diejenigen im Königreich Sachsen stationirten Königlich Preussischen Offiziere und Beamte gleichen Ranges, welche auf Naturalquartier verzichten und es vorziehen, sich selbst einzumietzen dafür vom 1. October er. ab folgende Sätze in derselben Weise wie die Verpflegungsgelder und außer denselben von den betreffenden Communen zu erheben haben:

ein General oder Regiments-Commandeur	täglich 1 Thlr. 15 Sgr.
ein Stabsoffizier	= 1 = — =
ein Hauptmann oder Rittmeister	= — = 25 =
ein Leutnant oder Offizierdienst thuender Portepeseführer	= — = 15 =

Wird in einzelnen Fällen den Chargen vom Feldwebel abwärts die Genehmigung zur Selbsteinmietzung verstattet, so erhält der Feldwebel und Portepeseführer täglich 7 Sgr., der Unteroffizier = 5 Sgr.“

Die Landescomission bringt diese Verfügung unter Bezugnahme auf ihre Bekanntmachung vom 24. d. M. hiermit zur Nachachzur allgemeinen Kenntniß.

Dresden, den 28. September 1866. Königl. Landes-Commission.

v. Falkenstein.

Hr. Schneider.

v. Engel.

Bekanntmachung

für sämtliche Ortsgerichtspersonen und Ortssteuereinnahmer des IV. Steuerkreises.

Den Ortsgerichtspersonen und Ortssteuereinnahmern in allen zum vierten Steuerkreise gehörigen Landgemeinden wird hiermit in Erinnerung gebracht, daß von ihnen in Gemäßheit § 11^b der Ausführungsverordnung zum Grundsteuergesetze vom 26. October 1843 im laufenden Jahre und zwar im Monat October eine Vergleichung aller Flurparcellen mit dem Flurbuche und Croquis an Ort und Stelle vorzunehmen ist.

Ueber den Erfolg dieser Vergleichung haben die Ortssteuereinnahmer spätestens bis zum 15. November dieses Jahres an die bezirkssteuereinnahme schriftliche Anzeige zu erstatten und diese Anzeigen, zu denen nur ganze Bogen zu verwenden sind, nach dem hier beigedruckten Schema abzufassen.

In den zu erstattenden Anzeigen sind alle Veränderungen, welche auf die Grundbesteuerung Einfluß haben, insbesondere etwa neue Verlegungen, Verbreiterungen oder Einziehung von öffentlichen Wegen, Abtragung von Gebäuden, sowie die noch nicht abgeendeten Neubauten und sonstigen Bauveränderungen unter genauer Angabe der betroffenen Flurbuchsnummern aufzuführen. Neu erbaute Gebäude sind jedoch erst dann in die Anzeigen aufzunehmen, wenn dieselben bis zur Wohnbarkeit vollendet sind.

Bautzen, den 28. September 1866.

Königlicher Kreis-Steuer-Rath des vierten Steuer-Kreises.
Zentler.

Anzeige

über die Flurrevision zu B. im Jahre 1866 vorgefundenen Veränderungen.

Flurparcellenbuch	Brandversicherungs-Cataster-Nummer.		Name des Besitzers.	Angabe der Veränderung.	Anmerkung.
	alte	neue			
	27.	25.	Michael Franke.	Gebäudeabtrag und Neubau.	Die Abtragung des alten Wohngebäudes ist im Mon. April d. J. erfolgt.
	90.	53.	Karl Gottlieb Marschner.	Vergrößerung des Wohnhauses durch Anbau.	
	93.	56.	Ludwig Müller.	Aufsetzung eines Stockwerkes auf das Wohngebäude.	
	94.	57.	Richard Klemm.	Neubau ein. Wohnhaus. nach Brand Verbreiterung und theilweise Einziehung des Communicationsweges von B. nach D.	Diese Veränderung wurde im Mon. Mai ds. J. vorgenommen. Abtragung ist erfolgt.

B., am 30. October 1866.

N. N., Ortssteuereinnahmer.

